

Die Künstlersozialabgabe

Gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?



Mandanten-Info

Die Künstlersozialabgabe

1 Einleitung

2 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

3 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe

3.1 Allgemeines

3.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen

3.3 Das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“

3.4 Betriebsfeiern des Arbeitgebers

3.5 Für welche Personen ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten?

3.6 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

3.7 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

4 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

4.1 Melde- und Zahlungspflichten

4.2 Aufzeichnungspflichten

4.3 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

5 Prüfung der Künstlersozialabgabe

5.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen

5.2 Prüfungsdurchführung

1 Einleitung

Die Künstlersozialabgabe als Teil des Systems der Künstlersozialversicherung ist bereits seit über 30 Jahren geltendes Recht. Die Künstlersozialabgabe kann im Grunde jedes Unternehmen treffen, auch wenn es nicht zum engeren Kreis der Unternehmen zählt, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit bereits typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Durch den Übergang des Prüfungsrechts auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV Bund) hat die Künstlersozialabgabepflicht bei den Unternehmen erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Prüfungen haben die Betriebsprüfer die Aufgabe, neben den Sozialversicherungsbeiträgen auch die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Die seit dem Jahr 2008 durchgeführten Außenprüfungen haben ergeben, dass bei Weitem noch nicht alle abgabepflichtigen Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkommen. Deshalb wurden ab dem Jahr 2015 durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG) die Prüfungen der Künstlersozialabgabe hinsichtlich der Erfüllung der grundsätzlichen Melde- und Abgabepflichten nochmals erheblich ausgeweitet. Deutlich angehoben wurde zudem der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Aufzeichnungspflicht zur Künstlersozialabgabe.

Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht auf alle Besonderheiten der Künstlersozialabgabe im Detail eingehen. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrem Steuerberater.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit umfasst.

Grundlegend sollten Sie Folgendes schon an dieser Stelle wissen:

Die Künstlersozialabgabe ist nicht vom leistenden Künstler, sondern von dem abgabepflichtigen Unternehmer (näher →Kapitel 3.2 bis 3.4) als Leistungsempfänger zu zahlen.

Die Künstlersozialabgabe fällt nur für Entgelte an, die an natürliche Personen (Einzelunternehmer oder Zusammenschlüsse in Form der GbR oder Partnerschaftsgesellschaft) gezahlt werden (näher →Kapitel 3.6 und 3.7).

2 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

Der Begriff der Künstlersozialabgabe beschreibt die Abgabepflicht nur sehr unzureichend. Die Bezeichnung „**Abgabe auf Kreativleistungen**“ wäre die treffendere Bezeichnung, da im Grunde alle Unternehmen und Institutionen, die **kreative Leistungen von selbstständigen natürlichen Personen einkaufen**, der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen können.

Mit dem Begriff „**Künstler**“ verbinden viele Unternehmer die klassischen Künstlerberufe, wie z. B. Schriftsteller, Musiker oder Schauspieler. Da der Begriff des Künstlers jedoch sehr weit ausgelegt wird, zählen hierzu neben den klassischen Künstlern auch diejenigen Berufsgruppen, die kreative Leistungen selbstständig erbringen. Dazu gehören beispielsweise:

- Designer (z. B. Mode-, Werbe- oder Web-Designer, Produktdesigner),
- (Werbe-)Texter,
- Fotografen.

Da mittlerweile nahezu jedes Unternehmen, egal welcher Größenordnung, Eigenwerbung betreibt und hierfür oftmals solche Kreativleister beauftragt, ist hier bereits der erste Grundstein für eine mögliche Abgabeverpflichtung gelegt.

Zudem gehen Unternehmen oftmals davon aus, dass es sich bei der **Künstler,,sozialabgabe“** um Sozialversicherungsbeiträge handelt, die im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses anfallen. Daraus resultiert die Fehleinschätzung, dass die Künstlersozialabgabe nur dann anfällt, wenn im eigenen Unternehmen Kreativleister als Arbeitnehmer abhängig beschäftigt werden. Leider ist genau das Gegenteil der Fall. Der Abgabepflicht unterliegen ausschließlich Zahlungen an **selbstständig tätige Künstler und Publizisten (natürliche Personen)**, die gerade nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Voraussetzung für die Künstlersozialabgabepflicht ist also, dass die Kreativleister auf selbstständiger Basis (→Kapitel 3.5) für das Unternehmen tätig werden.

3 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe

3.1 Allgemeines

Selbstständige Künstler und Publizisten befinden sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, insbesondere hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung. Um ihre soziale Situation zu verbessern, bezieht das Künstlersozialversicherungsgesetz selbstständige Künstler und Publizisten in den Schutzbereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die für ihre Zwecke künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen (sog. Verwerter), dient der (Mit-)Finanzierung (i. H. v. 30 %) der Künstlersozialversicherung. Die Auftraggeber der selbstständigen Künstler und Publizisten übernehmen durch die Zahlung der Künstlersozialabgabe quasi den „Arbeitgeberanteil“ am Sozialversicherungsbeitrag. Neben der Künstlersozialabgabe, die von den Verwertern aufgebracht wird, zahlt der Bund einen Zuschuss in Höhe von 20 % zur Künstlersozialversicherung. Die andere Hälfte der Beiträge zur Künstlersozialversicherung wird quasi als „Arbeitnehmerbeitrag“ unmittelbar von den Künstlern und Publizisten erhoben.

Der Künstlersozialabgabe unterliegen Unternehmen des privaten als auch des öffentlichen Rechts. Nicht abgabepflichtig sind lediglich Privatpersonen als Endverbraucher, die künstlerische Leistungen für private Zwecke in Auftrag geben. Endabnehmer verwerten die künstlerische Leistung oder ein entsprechendes Werk nicht, sondern konsumieren sie lediglich.

Beispiel: Ein Brautpaar engagiert gegen Honorar eine Musikgruppe, die zu ihrer Hochzeitsfeier aufspielen soll. Darüber hinaus lässt sich das Brautpaar bei einer Werbeagentur Einladungen für die Feier entwerfen und drucken.

Ergebnis: Die von dem Brautpaar gezahlten Honorare für künstlerische und publizistische Leistungen unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Unternehmen und Institutionen, die Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Wichtig ist hierbei, dass **Unternehmen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören**, verpflichtet sind, selbst für eine fristgemäße Anmeldung und Abführung der Künstlersozialabgabe zu sorgen. Das gesamte Verfahren zur Erhebung und Abführung der Künstlersozialabgabe als auch die Durchführung der Künstlersozialversicherung der Versicherten wird bundesweit abgewickelt von der:

Künstlersozialkasse, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven

3.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen

Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen erhoben, die typischerweise (1. Gruppe) oder nicht nur gelegentlich für Zwecke ihres Unternehmens künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (2. und 3. Gruppe). Private Unternehmen können ebenso der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Kommunen, Verbände sowie eingetragene Vereine. Es kommt nicht auf die Rechtsform des Unternehmens an. Auch die Gemeinnützigkeit eines Vereins steht der grundsätzlichen Abgabepflicht nicht entgegen.

1. Gruppe: Typische Verwerter

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten, unterliegen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG in erster Linie der Künstlersozialabgabepflicht. Zu den typischen Verwertern zählen **beispielsweise** folgende Unternehmen:

- Verlage und Presseagenturen,
- Theater, Orchester und Chöre,
- Konzert- und Gastspieldirektionen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Unternehmen, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben (z. B. Werbeagenturen),
- Museen.

Der Gesetzgeber geht bei diesen künstlerischen und publizistischen Unternehmenszwecken davon aus, dass typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen beauftragt und verwertet werden.

2. Gruppe: Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Neben den vorgenannten klassischen Verwertern des Kunst- und Publizistikgewerbes sind zudem Unternehmen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG abgabepflichtig, die

- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben **und** dabei
- nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit sich auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder lediglich das Image des Unternehmens in der Öffentlichkeit allgemein verbessert werden soll. Der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen daher u. a. auch die Werbung für selbst hergestellte oder vertriebene Produkte als auch Aufträge zur Öffentlichkeitsarbeit, mit denen das Unternehmen eigene oder aber auch z. B. soziale Ziele verfolgt.

3. Gruppe: Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen

Um eine Gleichbehandlung aller Unternehmen zu gewährleisten, wurde der Kreis der Abgabepflichtigen (1. und 2. Gruppe) um die Unternehmen erweitert, die unter die **sog. Generalklausel** fallen (§ 24 Abs. 2 KSVG). Hierbei handelt es sich um die Unternehmen, die nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen zählen, die aber **für sonstige Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen**, um deren Leistungen zu nutzen und in diesem Zusammenhang Einnahmen zu erzielen.

3.3 Das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“

In der Vergangenheit führte das im KSVG genannte Erfordernis der „**nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung**“ für die Gruppe der Eigenwerber und der Generalklauselunternehmen in der Praxis immer wieder zu erheblichen Anwendungsproblemen. Daher wurde durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG) mit Wirkung ab 01.01.2015 dieses unbestimmte Merkmal konkretisiert.

Danach sind Eigenwerber und Generalklauselunternehmen nur dann abgabepflichtig, sofern in einem Kalenderjahr **abgabepflichtige Honorare (Netto-Entgelte) von mehr als 450 Euro** gezahlt werden. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro wirkt nicht bezogen auf jeden Einzelauftrag, sondern bezogen auf die Gesamtheit der Aufträge im Kalenderjahr. Die 450 Euro-Grenze gilt erstmalig ab dem Jahr 2015 und ausschließlich im Bereich der Eigenwerbung und für Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen. Für die sog. typischen Verwerter, also die abgabepflichtigen Unternehmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG, findet die Geringfügigkeitsgrenze keine Anwendung.

Werden im **Rahmen von Veranstaltungen** künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten, dann liegt eine nur gelegentliche Auftragserteilung – unabhängig von der Höhe der im Kalenderjahr hierfür gezahlten Entgelte – auch dann vor, wenn jährlich nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden. Umgekehrt besteht eine Abgabepflicht, wenn mehr als drei solcher Veranstaltungen jährlich zur Erzielung von Einnahmen durchgeführt werden **und** die Summe der gezahlten Entgelte 450 Euro (netto) im Kalenderjahr überschreitet.

Beispiel: Ein Biergartenbetreiber lässt an insgesamt vier Wochenenden im Sommer 2016 einen Musiker zur Unterhaltung der Gäste am Abend auftreten, um den Umsatz anzukurbeln. Hierfür wird ein Gesamthonorar i. H. v. 400 Euro gezahlt.

Ergebnis: Da die 450 Euro-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird, besteht keine Künstlersozialabgabepflicht.

Abwandlung: Musiker M tritt an drei Samstagen im Jahr mit einem Gesamthonorar von 500,00 Euro (zzgl. USt.) auf. Die 450,00 Euro-Grenze wird zwar überschritten, allerdings ist die weitere Voraussetzung – mehr als drei Veranstaltungen – nicht erfüllt. Daher liegt ebenfalls nur eine gelegentliche Auftragserteilung vor, die nicht zur Abgabepflicht führt.

Praxistipp

Durch die neue Geringfügigkeitsgrenze von jährlich 450 Euro wird insbesondere für kleine Unternehmen, die nur in einem sehr geringen Umfang Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten (z. B. für Zwecke der Eigenwerbung) erteilen, deutlich mehr Rechtssicherheit geschaffen.

3.4 Betriebsfeiern des Arbeitgebers

Da nahezu in jedem Unternehmen Betriebsfeiern stattfinden, stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob eine Künstlersozialabgabepflicht besteht, sofern für solche Betriebsveranstaltungen künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch genommen werden. Bei einer „üblichen“ Betriebsveranstaltung (z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier), zu der ausschließlich Betriebsangehörige – ggf. zusammen mit ihren Ehegatten oder Partnern – eingeladen sind, handelt es sich um keine öffentliche Veranstaltung. Die von dem Unternehmen hierfür gezahlten Honorare unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Anders verhält es sich, wenn an einer Betriebsfeier beispielsweise freie Mitarbeiter, Arbeitnehmer konzernverbundener Unternehmen, Geschäftsfreunde, Personen des öffentlichen Lebens oder der Presse usw. teilnehmen. In diesem Fall handelt es sich um eine abgabepflichtige öffentliche Veranstaltung.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für Betriebsfeiern, sondern auch für Honorare, die für Fachvorträge an Referenten oder für die Erstellung von Schulungsunterlagen gezahlt werden, sofern an diesen Fachvorträgen bzw. Schulungen ausschließlich eigene Mitarbeiter teilnehmen.

Praxistipp

Sprechen Sie im Vorfeld einer geplanten Betriebsfeier, zu der nicht nur eigene Arbeitnehmer und ggf. deren Partner eingeladen werden sollen, mit Ihrem steuerlichen Berater, um spätere Nachforderungen zu vermeiden.

3.5 Für welche Personen ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten?

Allgemein gilt, dass Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Der Begriff des Künstlers im Sinne der Künstlersozialabgabepflicht wird weit ausgelegt und umfasst neben den klassischen Künstlerberufen im Grunde alle Arten von Kreativleistungen in Form einer gestalterischen Eigenschöpfung, die über ein rein handwerkliche Tätigkeit hinausgeht. Die Vielfalt der künstlerischen bzw. kreativen Tätigkeiten macht eine genaue Abgrenzung sehr schwer. Immer mehr im Mittelpunkt der Künstlersozialabgabepflicht stehen neben den klassischen Künstlern und Publizisten auch alle Arten von Design-Berufen, wie z. B. die künstlerische Tätigkeit eines Webdesigners. Unbeachtlich ist, dass der Unternehmer dem Webdesigner häufig sehr enge Vorgaben zur Realisierung – z. B. des unternehmenseigenen Internetauftritts – stellt. Trotz teils enger Vorgaben werden die beauftragten Kreativleister selbstständig tätig.

Praxistipp

Holen Sie in Zweifelsfällen vorab fachlichen Rat ein, um spätere Nachforderungen zu vermeiden.

Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also **nicht als Arbeitnehmer** tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer eigentlichen Haupttätigkeit, z. B. als Angestellter, Beamter, Rentner, Hausfrau oder Student, geschehen. Unerheblich ist, ob der vom Unternehmen beauftragte Kreativleister selbst bei der Künstlersozialkasse geführt bzw. in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Auch kommt es nicht darauf an, ob dieser eine anerkannte künstlerische oder publizistische Ausbildung durchlaufen oder abgeschlossen hat. Ausreichend für das Bestehen der Künstlersozialabgabepflicht ist bereits, dass eine selbstständige künstlerische oder publizistische Leistung erbracht und verwertet wird.

Hinweis

Damit eine Künstlersozialabgabepflicht grundsätzlich eintreten kann, muss es sich bei den beauftragten selbstständigen Kreativleistern allerdings stets um **natürliche Personen** handeln. Gleichgültig, ob die selbstständige Person als einzelner Freischaffender oder als Gruppe, z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder unter einer Firma (Einzelfirma) beauftragt wird (→Kapitel 3.6 und 3.7).

3.6 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr **gezahlten Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten, deren Leistung im Inland verwertet werden kann.**

Beispiel: Eine Konzertagentur mit Sitz in München veranstaltet eine Konzerttournee mit selbstständigen Künstlern in der Schweiz. Die vom Konzert erstellte CD/DVD wird auch in Deutschland vertrieben.

Ergebnis: Die für die CD-Aufnahmen gezahlten Entgelte zählen zur Bemessungsgrundlage, nicht hingegen die Honorare, die für die im Ausland stattfindenden Konzerte gezahlt werden, da diese nicht in Deutschland verwertet werden.

Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Lizenzen, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum abgabepflichtigen Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material und Hilfskräfte), die dem Kreativleister vergütet werden. Die Abgabepflicht besteht unabhängig vom ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Künstlers oder Publizisten im In- oder Ausland.

3.7 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

Zahlungen an **juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts** (z. B. GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften etc.) unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Neben Zahlungen an juristische Personen sind weiterhin u. a. nicht abgabepflichtig:

- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG);
- Zahlungen an eine GmbH & Co. KG;
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (oHG);
- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer;

- übernommenen Aufwendungen für nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten des selbstständigen Künstlers/Publizisten, soweit sie die in § 3 Nr. 16 EStG genannten Grenzen nicht übersteigen;
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter;
- Zahlungen die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG und als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Beispiel: Ein eingetragener Verein bietet im Jahr 2016 einen Kurs „Jazztanz“ an. Hierfür engagiert der Verein eine selbstständige Tanzlehrerin, die den Kurs leitet. Der Verein zahlt der Tanzlehrerin für die Durchführung des Kurses im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) ein Entgelt in Höhe von monatlich 200 Euro.

Ergebnis: Die vom Verein an die selbstständige Tanzlehrerin gezahlte Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG unterliegt nicht der Künstlersozialabgabepflicht (ab dem Jahr 2013: bis zu 2.400 Euro im Jahr).

Hinweis

Die Deutsche Rentenversicherung Bund fordert, dass der Abgabepflichtige nachweist, dass der selbstständige Künstler/Publizist die Tätigkeit nebenberuflich i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG ausübt. **Fragen Sie ggf. bei Ihrem Steuerberater nach, falls Sie hier betroffen sind.**

Beispiel: Eine Baufirma beauftragt die Werbeagentur W GmbH mit der Erstellung von Werbeprospekten für die von ihr angebotenen Wohnungen und Häuser.

Ergebnis: Die Zahlungen an die Werbeagentur in der Gesellschaftsform der GmbH unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

4 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

4.1 Melde- und Zahlungspflichten

Unternehmen und Institutionen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören, sind verpflichtet, sich **selbst – d. h. unaufgefordert – bei der Künstlersozialkasse zu melden**. Hierfür gibt es einen Vordruck „Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)“. Die Künstlersozialkasse stellt dann die Abgabepflicht in einem Bescheid fest.

Die Verwerter sind nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum **31. März des Folgejahres**, verpflichtet, bei der Künstlersozialkasse die Meldung der Summe aller der Künstlersozialabgabe unterliegenden Zahlungen, die im Laufe des Jahres an selbstständige Künstler und Publizisten geleistet wurden, einzureichen. Für die Meldung ist der vorgeschriebene Vordruck¹ zu verwenden. Neben der Meldung sind keine Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien daneben einzureichen, sofern diese nicht gesondert angefordert werden. Die Meldungen können auf dem Postweg oder im Online-Verfahren übermittelt werden. Die Künstlersozialkasse multipliziert diese Entgeltsumme mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz (→Kapitel 4.3). Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe (Abgabeschuld).

Hinweis

Sie müssen beachten, dass die Meldepflicht bereits dann besteht, wenn Ihr Unternehmen zu den in § 24 KSVG genannten Unternehmen zählt (Abgabepflicht). Es gibt daher Konstellationen, wo eine Meldung auch dann erforderlich ist, wenn im jeweiligen Kalenderjahr keine Entgelte gezahlt wurden (sog. „**Nullmeldung**“).

Keine leicht verständliche Materie. **Erkundigen Sie sich daher ggf. bei Ihrem Steuerberater, ob Sie hiervon betroffen sind.**

In der Folge muss das Unternehmen auf die jährliche Künstlersozialabgabe eine monatliche Vorauszahlung leisten. Diese monatliche Vorauszahlung ist jeweils am 10. des Folgemonats fällig. Sie beträgt ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz. Dieser Vorauszahlungsbetrag gilt für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis einschließlich Februar des Folgejahres. Eine monatliche Vorauszahlung entfällt dann, wenn der vor auszuzahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

¹ „Meldebogen zur Meldung der abgabepflichtigen Entgelte“; abrufbar im Downloadbereich unter www.kuenstlersozialkasse.de

Beispiel: Ein abgabepflichtiges Unternehmen hat der Künstlersozialkasse für das Jahr 2015 (Abgabe der Meldung bis spätestens 31.03.2016) eine Entgeltsumme von 24.000 Euro gemeldet.

Ergebnis: Berechnungsgrundlage für die für das Jahr 2016 zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen ist jeweils ein Zwölftel der für 2015 gemeldeten Entgeltsumme (= 2.000 Euro). Hierauf ist der für das Jahr 2016 relevante Abgabesatz von 5,2 % anzuwenden. Dadurch ergeben sich für den Vorauszahlungszeitraum von März 2016 bis Februar 2017 monatliche Vorauszahlungsbeträge in Höhe von 104 Euro (2.000 Euro x 5,2 %).

4.2 Aufzeichnungspflichten

Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein. Die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte sind **fortlaufend** nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers/Publizisten bzw. des beauftragten Kreativ-Unternehmens ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen usw. geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen dabei folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Abgabebzahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus jederzeit nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.
- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.
- Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an die Aufzeichnungen usw. erfüllt werden können.

Hinweis

Sollte die Höhe der Entgelte nicht in angemessener Zeit ermittelbar sein, weil der Unternehmer den Aufzeichnungs-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachgekommen ist, **so wird die Entgelthöhe geschätzt**. Für Details und in Zweifelsfällen erkundigen Sie sich daher vorab bei Ihrem Steuerberater, der Ihnen gerne weiterhilft!

Die geforderten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

Hinweis

Durch das KSASTabG wurde ab dem Jahr 2015 der Bußgeldrahmen für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Melde- und Abgabepflichten und gegen die geforderten Auskunfts- oder Vorlagepflichten einheitlich auf 50.000 Euro festgesetzt. Dadurch soll der Druck auf die zur Abgabe verpflichteten Unternehmen erhöht werden, entsprechende Sachverhalte der Künstlersozialkasse zu melden.

4.3 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich spätestens bis zum 30. September für das Folgejahr bekannt gegeben. Für das Kalenderjahr 2016 beträgt der Abgabesatz weiterhin unverändert **5,2 %**. Die Abgabesätze der Jahre 2013 – 2016 betragen:

2013	2014	2015	2016
4,1 %	5,2 %	5,2 %	5,2 %

5 Prüfung der Künstlersozialabgabe

5.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen

Seit dem Jahr 2007 kontrollierten die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung **stichpunktartig** die Erfüllung der geforderten Aufzeichnungs-, Melde- und Zahlungspflichten zur Künstlersozialabgabe im Rahmen der in der Regel **alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberprüfungen** (§ 28p Abs. 1a SGB IV). Ab dem Jahr 2015 hat der Gesetzgeber für die Prüfdienste ihre Prüftätigkeit im Verhältnis zur bisherigen Praxis deutlich ausgeweitet und intensiviert. Seitdem werden im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung alle Arbeitgeber aus dem bereits vorhandenen (gemeldeten) Bestand der Künstlersozialkasse, alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten sowie ein Prüfkontingent in Höhe von mindestens 40 % der zur Betriebsprüfung anstehenden Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten zur Künstlersozialabgabe geprüft.

Im Übrigen werden kleinere Arbeitgeber mit bis zu 20 Arbeitnehmern im Rahmen der Außenprüfung hinsichtlich der Künstlersozialabgabe zwar nicht geprüft, aber beraten. Diese Beratung soll kleinere Arbeitgeber für eine etwaige Abgabepflicht sensibilisieren. Darüber hinaus werden diese im Rahmen der Beratung verpflichtet, der Künstlersozialkasse die abgabepflichtigen Entgelte zu melden. Dadurch besteht unter Umständen eine längere Verjährungsfrist als üblich. Sofern die erfolgte Beratung nicht schriftlich vom Unternehmer bestätigt wird, wird sogar unverzüglich eine Betriebsprüfung durchgeführt.

Zudem hat die Künstlersozialkasse ab 2015 ein eigenes Prüfrecht erhalten, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen bzw. anlassbezogene Prüfungen in begrenztem Umfang selbst durchführen zu können.

5.2 Prüfungsdurchführung

Die Betriebsprüfung erfolgt in der Regel als Außenprüfung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung sind neben den nach § 28 KSVG allgemein zu führenden Aufzeichnungen (= fortlaufende Aufzeichnung der an selbstständige Künstler/Publizisten gezahlten abgabepflichtigen Entgelte) weiterhin die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über
 - die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben,
 - die dafür gezahlten Entgelte.

Die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten. Das Ergebnis der Betriebsprüfung ist durch die Künstlersozialkasse dem Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung, so „soll“ die Mitteilung in der genannten Frist erfolgen. In der Mitteilung sind die für die Beitrags- und Abgabegrundlagen erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzustellen, d. h. die entsprechenden Sachverhalte mit deren rechtlicher Bewertung zu erläutern. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, so genügt es, wenn dies dem geprüften Unternehmen schriftlich mitgeteilt wird.

Hinweis

Der Prüfungsinhalt und -umfang der Betriebsprüfung richtet sich nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung und ist relativ umfangreich. Es werden i. d. R. alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen geprüft, die Sachverhalte für künstlersozialabgabepflichtige Eintragungen enthalten können.

Sie sollten daher möglichst unverzüglich mit Ihrem steuerlichen Berater Rücksprache halten, wenn Ihnen die schriftliche Prüfungsankündigung zugeht.